

und Stadtpfeifern“ und Abends brachte er auch wohl der Braut ein Ständchen mit Musik und Gesang. Zur Kirche gingen die Brautleute nicht zusammen, sondern getrennt und jedes von zwei Brautführern begleitet. Auch durfte dabei der „Spruchsprecher“, dessen Mantel an der Brust gewöhnlich mit silbernen Schilden versehen war und der in der Hand einen mit Münzen geschmückten Stab trug, nicht fehlen. Gewöhnlich läuteten während des Zuges die Glocken und mitunter pflegte der Thürmer zu blasen. Man lud viele Theilnehmer ein, damit der Zug möglichst zahlreich erscheine. Auch bürgerliche Hochzeiten dauerten bisweilen neun Tage. Unablässig wurde dabei gegessen, getrunken und getanzt; denn im Essen und Trinken leisteten unsere Altvordern, wie allgemein bekannt, wahrhaft Erstaunliches und geradezu komisch ist es, wie man durch Verordnungen der Unmäßigkeit ein Ziel setzen wollte. Bei einer Hochzeit, die im Jahre 1515 gefeiert wurde, verzehrten 76 Gäste nicht weniger als 6 Ohm Wein, eine entsprechende Quantität Bier, 239 Pfund Rindfleisch, 315 Hähne und Hühner, 40 Gänse, 3100 Krebse, 1420 Weißbrote u. s. w. — Die beliebteste Weinsorte war Malvasier, den der bekannte Zittauer Bürgermeister Dornspach sogar in der Kirche bei der Hochzeit seiner Stieftochter während der Brautpredigt herumreichen ließ. Noch lange nach der Hochzeit wurden dem neuvermählten Paare zu Ehren Festmahle und Gesellschaften abgehalten. Auch hier schritt die Stadtobrigkeit mitunter mit Verboten ein.

In Bautzen durften laut Verordnung von 1582 bei einer Hochzeit nicht mehr als zwölf Personen an einem Tische sitzen; jede Ueberschreitung hatte vier Thaler Strafe zur Folge. Fremde Getränke konnten nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Bürgermeisters verabreicht werden. Zum Tanz war gestattet, Jungfrauen und junge Männer in unbeschränkter Zahl einzuladen, damit der Tanz keine Unterbrechung erleide. Die Jungfrauen durften bei Strafe sich nur mit einem einfachen Kranz in den Haaren schmücken. Der Braut war dagegen erlaubt, einen Kranz mit einer goldenen oder silbernen Schnur zu tragen, doch durfte dieselbe nicht schwerer als eine halbe Unze sein. Das Kränzschicken an die Jungfrauen wurde mit Gefängniß bestraft, ebenso ungehöriges Tanzen. Nach beendigter Mahlzeit mußte der Bräutigam dem Stadtrathe ein Verzeichniß der Gäste überreichen, bei Strafe von zwei Schock, wenn dies nicht geschah. Goldene und silberne Ketten, gehenkelt Goldgulden, Arm- und Halsbänder waren den Jungfrauen Bautzens bei Hochzeiten ebenfalls zu tragen verboten. Diese Schmuckgegenstände wurden auf Befehl des Rathes weggenommen. Bloss bei den Frauen der Rathsherren und Doktoren machte man eine Ausnahme; jedoch durften auch bei ihnen die Kleider nicht mit goldenen und silbernen Schnüren verbrämt sein. Den Weibern und Töchtern der Dienstboten und Tagelöhner, bei denen übermäßige Pracht eingerissen sei, waren Schürztücher von Seide, mit den aller Sitte hohnsprechenden „Springern“, sowie sammetne Pantoffeln zu tragen verboten. Diejenigen, welche derartige „leichtfertige Springer“ trugen, verfielen in eine Strafe von fünf Thalern, ebenso der Schneider, welcher dieselben gefertigt hatte. Als man in Bautzen dies nicht beachtete, so wurden am 2. und 3. Weihnachtsfeiertage 1627 einigen Frauen und Mädchen von den Rathsdienern an den Kirchthüren Mützen, Kränze und dergleichen abgenommen.